

## Geleitwort

Die Situation von Flüchtlingskindern, ob allein oder mit erwachsener Begleitung, ob an der Grenze eines Landes, in das sie fliehen, oder aufgenommen in ein Land ihrer Hoffnung, ob geduldet, abgeschoben oder freiwillig zurückgekehrt, ist ein ständiges Thema vieler Institutionen und Organisationen, die für die Verwirklichung der Menschenrechte kämpfen. Es ist auch ein Dauerthema des Ausschusses für die Rechte des Kindes, den die 192 Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention eingesetzt haben, um die Einhaltung der Rechte des Kindes weltweit zu überwachen. Die Situation dieser Kinder gehört ebenfalls zu den Themen wiederholter Auseinandersetzungen des Ausschusses mit europäischen Regierungen, die sich weithin nicht an den Kinderrechten orientieren, wenn diese Kinder an ihren Grenzen erscheinen oder sich in ihrem Land geduldet oder illegal aufhalten.

Der Ausschuss beklagt, dass die Behörden vieler Länder, auch europäischer Länder, Gesetze, die den Zutritt zum Land und die Aufnahme als Flüchtling regeln, oft zu ungunsten von Kindern anwenden: Fluchtberichte der Kinder werden von vornherein für unglaubwürdig gehalten, die Kinder werden über die Verfahren nicht hinreichend aufgeklärt, kindertypische Fluchtgründe werden nicht akzeptiert, Altersangaben werden nicht anerkannt und ihr Alter mit zum Teil unwürdigen Mitteln geschätzt, Interpretationen werden gegen sie gewendet, ihnen zugeordnete Beistände sind überlastet, Suchen nach Verwandten dauern übermäßig lang.

Die Konvention verlangt jedoch noch mehr als eine faire Anwendung von Gesetzen. Sie fordert, bei der Behandlung dieser Kinder die übergeordnete Prinzipien einzuhalten, auf die sich die Vertragsstaaten verständigt hatten: die Unterlassung jeglicher Diskriminierung (Artikel 2), der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), die Sicherung des Lebens und der Entwicklung des Kindes (Artikel 6) sowie die Respektierung der vom Kind geäußerten Problemsicht (Artikel 12). Die Erfahrungen der vergangenen Jahre veranlassten den Ausschuss, den Staaten, die der Konvention beigetreten sind, noch einmal mit Hilfe eines Kommentars in Erinnerung zu rufen, worauf sie sich verpflichtet haben (General Comment No. 6 (2005), in dt. Übersetzung: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, hrsg. vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge).

Ein Einwand gegen eine menschenfreundliche und rechtlich angemessene Behandlung dieser Kinderflüchtlinge behauptet, sie suchten nur das bessere Leben. Abgesehen davon, dass die meisten dieser Kinder zweifellos schwere

Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, haben viele europäische Staaten eingegangene Verpflichtungen, das eklatante Elend in den Entwicklungsländern zu lindern, nur zu einem geringen Teil erfüllt. Nur wenige Industrieländer erfüllen die Absprache, 0,7 Prozent des Nationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Diese reichen Länder hätten allen Grund, auch wenn sie - vielfach zu Unrecht - den vorgebrachten Verfolgungsgründen misstrauen, diesen Kindern die Folgen einer inadäquaten Entwicklungspolitik nicht zum Vorwurf zu machen.

Der UNICEF Jahresbericht 2006 schildert, in wie hohem Maße Flüchtlingskinder gefährdet sind. Es geht um ihre Gesundheit, um ihre Ernährung, um ihre Bildung; sie werden ausgeschlossen, ihnen drohen wirtschaftliche und sexuelle Ausbeutung, Verschleppung und Rekrutierung als Kindersoldaten. Der UNICEF-Bericht nennt sie unsichtbare Kinder, deren Schicksal ans Licht der Weltöffentlichkeit gerückt werden müsse. Dieser Band trägt hoffentlich dazu bei, die Praxis der Behandlung dieser Kinder zu verändern.

*Lothar Krappmann*  
*Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes*